

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR ÜBERLASSUNG UND NUTZUNG DER CCA SOFTWARE ALS LIZENZMODELL

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TOGETHER CCA GmbH (nachfolgend „TOGETHER CCA“ genannt) regeln die Überlassung und Nutzung der CCA Software als Lizenzmodell an ihre Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt). Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen hinsichtlich der CCA Software, die TOGETHER CCA gegenüber seinen Vertragspartnern erbringt. Diese AGB gelten ausdrücklich nicht für die Überlassung der CCA Software in Form eines ABO-Modells. Hierfür sind eigenständige AGB anwendbar.
- 1.2. Diese AGB gelten ebenso sinngemäß für weitere Programme und Tools, die in Zusammenhang mit CCA erstellt oder zur Verfügung gestellt werden, auch wenn deren Erstellung im Angebot als Dienstleistung bezeichnet wird. Solche Programme, Tools, Skripte etc sind vom Wartungsvertrag ausgenommen. TOGETHER CCA leistet für die Funktionsfähigkeit nur im Zeitpunkt der Erstellung Gewähr.
- 1.3. Die Überlassung der CCA Software erfolgt mittels Lizenz. Der Vertragspartner erhält dadurch das Recht, die Software auf seiner eigenen Hardware unbefristet zu nutzen. Davon zu unterscheiden ist die Wartung. Neue Versionen von CCA (Updates) stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn dieser über einen aufrechten Wartungsvertrag hinsichtlich der genutzten Lizenzen verfügt. Upgrades sind keinesfalls inkludiert. Falls der Vertragspartner Änderungen an Software/Datenbank vornimmt oder vornehmen lässt, sind dadurch verursachte Aufwendungen von der Wartung ausgenommen und vom Vertragspartner zu tragen.
- 1.4. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Vertragspartner und Gegenzeichnung durch TOGETHER CCA zustande. Weitere Bedingungen für Lizenzprogramme können sich aus Dokumenten ergeben, die von TOGETHER CCA bereitgestellt und als Anlagen Teil des jeweiligen Angebots werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (zB in einem Angebotsdokument) Vertragsbestandteil.
- 1.5. TOGETHER CCA ist an ein Angebot, das dem Vertragspartner übergeben

wurde, ein Monat gebunden, soweit kein anderer Zeitraum im Angebot genannt wird.

- 1.6. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen des Angebots Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen und diese haben wiederum Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB.
- 1.7. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten nur, wenn sie von TOGETHER CCA ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.8. Die Erbringung von Schulungsleistungen durch TOGETHER CCA ist nicht von diesen AGB erfasst.
- 1.9. Die CCA Software enthält möglicherweise Freeware, Shareware oder Open Source Software. Für die Nutzung dieser Freeware, Shareware oder Open Source Software wird dem Vertragspartner keine Lizenzgebühr in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner erkennt an, dass TOGETHER CCA weder für Mängel der Freeware, Shareware oder Open Source Software haftet noch sonst eine Haftung hinsichtlich der Freeware, Shareware oder Open Source Software übernimmt. Wenn und soweit sich die Regelungen in diesen AGB und die Open Source Bedingungen widersprechen, gehen im Hinblick auf die Open Source Software die Open Source Bedingungen den Regelungen dieser AGB vor.
- 1.10. Der Quellcode von CCA und anderen Softwarekomponenten ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes. Bei der Überlassung von Standardsoftware muss der Quellcode mangels einer gegenteiligen Vereinbarung nicht herausgegeben werden. Der Vertragspartner hat in diesem Fall an der Offenlegung des Quellcodes kein legitimes Interesse. TOGETHER CCA hat dbzgl ein verstärktes Geheimhaltungsbedürfnis.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1. Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Angebot definiert. Sofern nicht anders vereinbart, erbringt TOGETHER CCA die Leistungen in ihren Räumlichkeiten.
- 2.2. TOGETHER CCA erhält vom Vertragspartner alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten in der von TOGETHER CCA geforderten Form. Der Vertragspartner wird TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung nach besten Kräften unterstützen und alle zur Leistungserbringung erforderlichen Maßnahmen ergreifen, auch wenn diese nicht ausdrücklich von dessen Leistungsverpflichtungen erfasst sind. Der Vertragspartner wird alle von TOGETHER CCA übergebenen Informationen bei sich sorgsam verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen

des Vertragspartners erfolgen unentgeltlich.

- 2.3. Sofern TOGETHER CCA die CCA Software oder andere Softwareprogramme für den Vertragspartner erstellt oder anpasst, hat der Vertragspartner ein vollständiges Anforderungsprofil und alle erforderlichen Testdaten in der von TOGETHER CCA geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Das Anforderungsprofil wird verbindlich, wenn TOGETHER CCA sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt TOGETHER CCA den Vertragspartner bei der Erstellung des Anforderungsprofils gegen gesondertes Entgelt.

3. REGELUNGEN ZU MITARBEITERN

- 3.1. Der Vertragspartner nennt TOGETHER CCA einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. TOGETHER CCA behält sich das Recht vor, einen solchen Mitarbeiter ebenso zu benennen, der jederzeit ersetzt werden kann.
- 3.2. Die Mitarbeiter von TOGETHER CCA treten in kein Arbeitsverhältnis zum Vertragspartner, auch wenn sie in dessen Räumlichkeiten tätig werden. Der Vertragspartner wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschließlich durch seinen benannten Ansprechpartner an TOGETHER CCA übermitteln und den Mitarbeitern von TOGETHER CCA keine Weisungen erteilen. Soweit TOGETHER CCA in den Räumlichkeiten des Vertragspartners tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung und sorgt für den zur Leistungserbringung notwendigen Zugang zu dessen Räumlichkeiten.
- 3.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre nach Vertragsende keine Mitarbeiter der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt abzuwerben. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist vom Verletzer dieser Bestimmung ein Brutto-Jahresgehalt in der Höhe des letzten Bezugs des betreffenden Mitarbeiters an den anderen Vertragspartner zu entrichten (inklusive Sonderzahlungen, Prämien, Dienstnehmeranteil, Zuschlägen und Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung). Im Falle eines erfolglosen Abwerbungsversuches ist die Hälfte des genannten Betrages an den Vertragspartner zu zahlen. Die Pflicht zum Nachweis trifft jeweils jenen Vertragspartner, der dem anderen eine Verletzung dieser Bestimmung vorwirft.

4. UPDATES UND AKTUALISIERUNGSPFLICHT

- 4.1. Unter „Update“ ist eine weiterentwickelte Fassung eines Softwareproduktes zu verstehen, die Fehlerkorrekturen oder -umgehungen und daneben eventuell

kleinere Leistungs- oder Funktionserweiterungen enthält und als Update von TOGETHER CCA bezeichnet wird.

- 4.2. Unter „Upgrade“ ist eine Erweiterung zu einem bestehenden Softwareprodukt zu verstehen, das wesentliche Änderungen, Neuerungen, Leistungs- oder Funktionserweiterungen enthält und als Upgrade von TOGETHER CCA bezeichnet wird. Im Zweifel ist stets von einem Upgrade auszugehen.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, CCA stets auf dem aktuellen Stand zu halten und Updates spätestens sechs Wochen nach der Zurverfügungstellung zu installieren. Erfolgt dies nicht, verliert der Vertragspartner sämtliche Rechte, insbesondere hinsichtlich Wartung, die sich aus dem Angebot, den Verträgen oder diesen AGB ergeben.
- 4.4. Upgrades für Lizenzprogramme können, falls verfügbar, von TOGETHER CCA gegen ein zu vereinbarendes Entgelt nach den hier gültigen Bestimmungen lizenziert werden. Ab Fälligkeit des Upgradeentgelts darf das ersetzte Lizenzprogramm nicht mehr vom Vertragspartner genutzt werden.
- 4.5. Die Bestimmungen des § 7 VGG (Verbrauchergewährleistungsgesetz) und alle damit in Verbindung stehenden Regelungen, die grundsätzlich auch im B2B-Bereich anzuwenden wären, werden hiermit ausdrücklich abbedungen.

5. BESTIMMUNGEN ZUR WARTUNG

- 5.1. Der Umfang der Wartung ist in den einzelnen Vertragsdokumenten näher definiert. Die Wartungsleistungen werden – soweit möglich – durch Remote-Service, andernfalls entgeltlich beim Vertragspartner vor Ort durchgeführt. Der Vertragspartner hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ein Remote-Service zu ermöglichen.
- 5.2. Ein Supportfall bzw eine Störung liegt vor, wenn die vereinbarten Funktionen laut Angebot nicht erfüllt werden.
- 5.3. Für den Support werden verschiedene Kanäle zur Verfügung gestellt. Supportanfragen sind schriftlich per E-Mail an service@tis-cca.com oder telefonisch an den Kundensupport unter +43 1 9074111 77 zu richten. Der telefonische Support steht derzeit werktags Montag – Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Etwaige Änderungen aufgrund organisatorischer Erfordernisse können von TOGETHER CCA einseitig festgelegt werden, sofern damit keine wesentlichen Einschränkungen der Erreichbarkeit verbunden sind. Sämtliche Supportleistungen werden unentgeltlich nur gegenüber Mitarbeitern des Vertragspartners erbracht, sofern diese zumindest ein CCA-Schulungsmodul absolviert haben und über ausreichende Anwenderkenntnisse verfügen.
- 5.4. Kosten für Störungen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, wie etwa

wegen Nichterfüllung der Hard- und Softwarevoraussetzungen, Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die auf einer unsachgemäßen Bedienung beruhen, werden von TOGETHER CCA nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

- 5.5. Der Wartungsvertrag beinhaltet nur Programm-Updates, nicht hingegen Upgrades. Der Wartungsvertrag umfasst keine zusätzlichen Programme, Tools oder jedwede andere Leistung und ist ausschließlich auf CCA in der aktuellen Version bezogen. Eine Fehlerbehebung findet nur in der jeweils aktuellen Programmversion statt. Es besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Fehlerbehebungen in veralteten Versionen.
- 5.6. TOGETHER CCA ist bereit, die folgenden Vertragsleistungen, die gesondert zu beauftragen und gemäß den jeweils aktuell gültigen Preisen gesondert zu vergüten sind, zu erbringen:
 - a) Leistungen, die auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der genannten üblichen Geschäftszeit erbracht werden;
 - b) Fehlerbehandlung beim Vertragspartner vor Ort auf dessen Wunsch;
 - c) Die Behandlung von Problemen, die durch nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Umstände entstanden sind;
 - d) Vom Vertragspartner gewünschte Aufstellungs-, Umzugs-, Beratungsleistungen-, Softwareengineering- und sonstige Unterstützungsleistungen;
 - e) Leistungen, die durch höhere Gewalt oder andere nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - f) Zusätzliche Sonderarbeiten von TOGETHER CCA im Zuge der Installation.

6. TERMIN- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 6.1. Die vereinbarten Termine verschieben sich angemessen, wenn TOGETHER CCA bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von TOGETHER CCA zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und hinsichtlich erforderlicher Unterstützungsleistungen des Vertragspartners, ferner Krieg, Pandemien und Epidemien, Terrorismus, Naturkatastrophen, Finanzkrisen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw Datenleitungen, sich auf die Leistungen negativ auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten („Höhere Gewalt“).

- 6.2. Aus solchen Ereignissen bei TOGETHER CCA entstehende Mehrkosten trägt der Vertragspartner. Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Anforderungsprofils oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt TOGETHER CCA Mehrleistungen zu den jeweils aktuell gültigen Stundensätzen.

7. ENTGELTE, PREISANPASSUNGEN, EIGENTUMSVORBEHALT, VERZUG

- 7.1. Alle in sämtlichen Dokumenten angegebenen Preise sämtlicher Produkte unterliegen der jährlichen Indexanpassung an den durchschnittlichen VPI auf Jahresbasis. Diese erfolgt jeweils im Jänner jeden Jahres. Die nicht sofort geltend gemachte Preisanpassung durch TOGETHER CCA führt nicht zum Verlust oder Verzicht dieses Rechts.
- 7.2. Laufende Entgelte, insbesondere das Wartungsentgelt für Lizenzprogramme, werden frühestens ab dem Installationsdatum und spätestens mit erfolgter Registrierung berechnet.
- 7.3. Neben der jährlich vorzunehmenden Indexanpassung für Einmalbeträge und laufende Entgelte, insbesondere das Wartungsentgelt, behält sich TOGETHER CCA vor, laufende Entgelte der Höhe nach zu ändern. Soweit nicht abweichend in einer Anlage oder einem Angebotsdokument vereinbart, kann TOGETHER CCA diese Entgelte für Lizenzprogramme durch schriftliche Mitteilung (E-Mail reicht aus) unter Wahrung einer Frist von einem Monat erhöhen. Die Erhöhung wird zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam. Verstreicht diese Frist ohne Widerspruch, werden die angepassten Entgelte auch ohne ausdrückliche Zustimmung verbindlich. Im Falle eines Widerspruchs steht es TOGETHER CCA zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen.
- 7.4. Die Fälligkeit einmaliger Entgelte tritt 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ein. Laufende Entgelte werden jeweils zum Jahresbeginn fällig, sofern im Angebot keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bei unterjährigem Vertragsabschluss sind die wiederkehrenden Entgelte im Ausmaß aliquot zum Kalenderjahr 14 Tage nach Vertragsabschluss fällig.
- 7.5. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an TOGETHER CCA zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem TOGETHER CCA über sie verfügen kann. Kommt der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, ist TOGETHER CCA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten und Aufwände zu verrechnen, ohne dass es hierbei auf die Verantwortlichkeit des

Verzugs ankommt.

- 7.6. Sollte der Verzug des Vertragspartners 14 Tage ab Fälligkeit überschreiten, ist TOGETHER CCA berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Vertragspartner bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen, ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen, sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit beim Vertragspartner ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen eintritt, ist TOGETHER CCA nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung von TOGETHER CCA nicht nach, so kann TOGETHER CCA für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz bzw Aufwandsersatz verlangen.
- 7.7. Alle Preise sind als Nettopreise zu verstehen, es sei denn, dies ist explizit anders ausgewiesen.
- 7.8. TOGETHER CCA behält sich das Recht vor, bereits bezahlte Entgelte für den Fall einer Kündigung durch den Vertragspartner einzubehalten.
- 7.9. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder aufgrund von sonstigen, nicht von TOGETHER CCA schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich TOGETHER CCA das Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen von TOGETHER CCA berechtigt. Der Vertragspartner hat grundsätzlich kein Zurückbehaltungsrecht.

8. AKTUALISIERUNG DER AGB

- 8.1. Um die Flexibilität innerhalb der Geschäftsbeziehung zu wahren, kann TOGETHER CCA die Bestimmungen dieser AGB durch schriftliche Mitteilung (E-Mail reicht aus) unter Wahrung einer Frist von einem Monat ändern. Rückwirkende Änderungen der Bestimmungen sind ausgeschlossen. Die Änderungen werden zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam und gelten für alle Alt- und Neuverträge sowie für Verträge, unter denen fortlaufende und wiederkehrende Leistungen erbracht werden (insbesondere Wartungsverträge).
- 8.2. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten AGB, hat TOGETHER CCA das Recht, sämtliche Verträge unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen.

- 8.3. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zu den von TOGETHER CCA mitgeteilten Änderungen der AGB stillschweigend dadurch, dass er innerhalb eines Monats ab Mitteilung keinen Widerspruch erhebt.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND ABNAHME

- 9.1. TOGETHER CCA leistet Gewähr, dass die CCA-Software den im Angebot vereinbarten Bedingungen entspricht, nicht jedoch für Abweichungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die TOGETHER CCA nicht zuzurechnen sind. Gewährleistungsrechtlich relevante Mängel sind nur reproduzierbare Abweichungen von den im Angebot beschriebenen Funktionsweisen der Softwareprogramme, welche zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme wesentlich beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Unzulänglichkeiten in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software von Drittanbietern etc) oder Fehlbedienungen durch den Vertragspartner oder Dritte auftreten, gelten nicht als Mängel.
- 9.2. Mängel im oben genannten Sinne, die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist nach der Übergabe auftreten, sind vom Vertragspartner binnen 10 Tagen schriftlich zu rügen. TOGETHER CCA hat diese binnen angemessener Frist, abhängig vom tatsächlichen Aufwand und der Komplexität des Mangels, unentgeltlich zu beseitigen. Die Wahl hinsichtlich der Art und Weise der Mängelbeseitigung obliegt TOGETHER CCA. TOGETHER CCA erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Vertragspartner unentgeltlich alle hierfür erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen, wie insbesondere einen genauen Fehlerbericht. Erst ab Erhalt beginnt die angemessene Frist zur Mängelbehebung zu laufen.
- 9.3. Im Fall eines über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehenden Verhaltens des Vertragspartners (sowie seiner Mitarbeiter) oder der eigenmächtigen Veränderung oder Bearbeitung der Software, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 9.4. TOGETHER CCA ist jederzeit berechtigt, Mängel durch Lieferung einer neuen Version von CCA zu beheben. Für den Fall, dass bei einem schwerwiegenden Fehler eine zeitnahe Fehlerbehebung nicht möglich ist, ist TOGETHER CCA berechtigt, vom Vertragspartner ein Rücksetzen auf eine vorhergehende Version zu verlangen.
- 9.5. Der Vertragspartner wird TOGETHER CCA, wenn gewünscht, Zugang zu den Aufstellungs- und Betriebsorten gewähren, damit TOGETHER CCA die Möglichkeit hat, das Vorliegen des Mangels zu prüfen.
- 9.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

- 9.7. Unterlässt der Vertragspartner die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines wesentlichen Mangels, der die Benutzung der CCA Software gravierend beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt die Abnahme bzw Übergabe dennoch als erfolgt. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von TOGETHER CCA nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitungen, wie zB Feinspezifikationen oder Anforderungsprofile. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Vertragspartner als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von TOGETHER CCA.
- 9.8. Gewährleistungsrechte bestehen nicht für Softwarekopien, die nicht von TOGETHER CCA stammen und für Software, die auf hierfür nicht vorgesehenen Geräten verwendet oder installiert wurde.
- 9.9. Ein Mangel besteht nicht
- a) bei nur unwesentlicher Abweichung der CCA Software und anderen Softwareprodukten von der vereinbarten Beschaffenheit;
 - b) bei Fehlern oder Verwendungseinschränkungen der CCA Software und anderen Softwareprodukten, die nach dem Gefahrenübergang entstehen, insbesondere als Folge von unsachgemäßem Umgang oder der Nichtbeachtung von Bedienungshinweisen;
 - c) bei Fehlern oder Verwendungseinschränkungen, die durch unsachgemäße Verbindung der CCA Software und anderen Softwareprodukten mit Software von Drittanbietern entstanden sind;
 - d) falls vom Vertragspartner oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA vorgenommen wurden;
 - e) bei Fehlern aufgrund unsachgemäß installierter Updates oder Upgrades, oder wenn die Installation unterbrochen wird, sowie aufgrund von Schadsoftware aller Art.
- 9.10. Die Funktionsfähigkeit von individuell erstellter Software, Programmen, Skripten etc wird jeweils nur bis zur Installation neuer Updates bzw Upgrades von CCA garantiert, es sei denn, es wird hierfür ein eigener Wartungsvertrag zu gesonderten Konditionen abgeschlossen.
- 9.11. Hinsichtlich Schnittstellen der CCA Software stellt TOGETHER CCA die Funktionalität nur bis zu diesen Schnittstellen sicher.
- 9.12. Die Gewährleistung ist für vom Vertragspartner oder Dritten ohne Zustimmung von TOGETHER CCA durchgeführten Veränderungen ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Fehler auftritt.
- 9.13. TOGETHER CCA sind jedenfalls zwei Verbesserungsversuche einzuräumen.

Ein Fehlschlagen auch des zweiten Verbesserungsversuches berechtigt den Vertragspartner noch nicht, auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe (Preisminderung/Vertragsauflösung) umzusteigen. In diesem Fall werden beide Vertragspartner versuchen, eine gemeinsame Lösung hinsichtlich weiterer Möglichkeiten der Mängelbehebung/Beseitigung zu finden. Kann der Mangel endgültig nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, bzw ist eine Verbesserung/Austausch von Anfang an unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand für TOGETHER CCA verbunden, so hat der Vertragspartner entweder das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auf Auflösung des jeweiligen Vertrages.

- 9.14. Sofern für die CCA Software und andere Softwareprodukte kein Abnahmezeitpunkt festgelegt wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner zu laufen. Soweit die Lieferung von Standardsoftware Dritter Inhalt der Leistungserbringung von TOGETHER CCA ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

10. HAFTUNG

- 10.1. TOGETHER CCA leistet Gewähr, dass CCA frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den Vertragspartner entgegenstünden. TOGETHER CCA hält den Vertragspartner bei allfällig erhobenen Ansprüchen Dritter für die Dauer von drei Jahren ab Zurverfügungstellung schad- und klaglos.
- 10.2. TOGETHER CCA haftet für Schäden, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 10.3. Weiters ist der Ersatz von Schäden durch Computerviren, Schäden durch Fehlbedienungen, Folgeschäden, (bloßen) Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Verlusten aus Produktionsverzögerungen und Produktionsausfällen, Schäden aufgrund von Logistikproblemen und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter, auch aus dem Titel der Produkthaftung, Schäden aufgrund von Beratungsleistungen und Fehlbedienungen oder Schäden aufgrund von Fehlern in der Dokumentation prinzipiell (ausgenommen vorsätzliche Schädigungen und Personenschäden) ausgeschlossen.
- 10.4. Insgesamt wird die Haftung von TOGETHER CCA für sämtliche aus dem Vertrag resultierende Schäden auf 50% des jährlichen Entgelts hinsichtlich des jeweilig ursächlichen Softwareprodukts beschränkt. Für die Bemessung wird

das jeweils vorangegangene Kalenderjahr herangezogen.

- 10.5. TOGETHER CCA haftet nicht für fehlerhafte vereinzelte öffentliche Äußerungen von TOGETHER CCA oder Dritten oder für Produktkennzeichnungen.
- 10.6. Werden Vertragsstrafen vereinbart, ist die darüber hinausgehende Geltendmachung von Ansprüchen nicht ausgeschlossen.
- 10.7. Alle Haftungsbeschränkungen sämtlicher Vertragsbestandteile gelten auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der TOGETHER CCA, insbesondere der Subunternehmer, Lieferanten und Mitarbeiter.
- 10.8. Der Vertragspartner wird TOGETHER CCA bei allen Schadensminderungsmaßnahmen nach Kräften unterstützen.

11. LIZENZBESTIMMUNGEN UND GEISTIGES EIGENTUM

- 11.1. Die Lizenzvereinbarung beginnt mit der Unterfertigung des Angebots durch beide Vertragsparteien.
- 11.2. TOGETHER CCA räumt dem Vertragspartner hiermit im Sinne des § 24 UrhG (Werknutzungsbewilligung) das nicht ausschließliche, örtlich unbegrenzte Recht ein, die vertragsgegenständlichen Werke (CCA Software) zu gewerblichen Zwecken zu nutzen. Zukünftig neu entstehende Urheberrechte sind nicht Vertragsgegenstand. Die Weitergabe oder Weiterveräußerung der Werknutzungsbewilligung ist ausgeschlossen.
- 11.3. Diese Werknutzungsbewilligung gewährt insbesondere nicht das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung oder Bearbeitung in jedweder Art und Weise, sofern eine Ausnahme nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen wurde.
- 11.4. Die Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf Anbringung der Urheberbezeichnung, bleiben ausdrücklich vollumfänglich TOGETHER CCA vorbehalten.
- 11.5. Der Vertragspartner ist berechtigt, das Lizenzprogramm in seinem IT-System für eine im Angebot festgelegte Anzahl von Arbeitsplätzen für das eigene Unternehmen einzusetzen. Die Weitergabe an Dritte (auch an verbundene Unternehmen) ist grundsätzlich unzulässig, in Ausnahmefällen jedoch durch schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA möglich. TOGETHER CCA behält sich vor, in diesem Fall eine Vertragsumschreibungsgebühr nach den aktuell gültigen Preisen zu verrechnen (Stand 01.06.2023: EUR 225,28) oder die Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 11.6. Der Vertragspartner wird die im jeweiligen Softwareprodukt auf dem Datenträger oder in der Dokumentation vorhandenen Urheberrechtsvermerke,

alphanumerische Kennungen, Warenzeichen, Wasserzeichen und Marken nicht entfernen. Eigene Marken, Namen oder Urheberrechtsvermerke darf der Vertragspartner nicht in Verbindung mit dem Softwareprodukt benutzen oder hinzufügen.

- 11.7. Die Bestimmungen dieser AGB gelten auch für Kopien, die vom Vertragspartner aufgrund gesetzlicher Bestimmungen angefertigt werden dürfen.
- 11.8. Der Vertragspartner wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA das Softwareprodukt oder die Dokumentation nicht ändern, zurückentwickeln oder zurückübersetzen und keine Softwareteile herauslösen.
- 11.9. Für den Fall einer unberechtigten Nutzung der CCA Software über die im Angebot vereinbarten Arbeitsplätze hinaus, akzeptiert der Vertragspartner pro zusätzlichem Arbeitsplatz eine Konventionalstrafe in dreifacher Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Lizenzpreises p.a.
- 11.10. Durch die Mitwirkung des Vertragspartners bei der Herstellung eines Softwareprogramms werden keine Rechte über die in den AGB festgelegten Nutzungsrechte hinaus erworben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, das Softwareprogramm zu vervielfältigen, zu vermieten/verleasen, zu übertragen, Unterlizenzen zu vergeben oder es außerhalb seines Unternehmens zu übertragen. TOGETHER CCA räumt dem Vertragspartner nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt, und zwar weder ausdrücklich noch schlüssig oder anderweitig.
- 11.11. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA dürfen keine Teile der Software systematisch extrahiert oder wiederverwendet werden. Insbesondere dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA kein Data Mining, Robots oder ähnliche Datensammel- und Extrahierungsprogramme eingesetzt werden, um jedwede Daten aus CCA und anderen Softwareprodukten zu extrahieren. Weiters darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA keine eigene Datenbank hergestellt oder veröffentlicht werden, die Daten enthält, die über Softwareprodukte von TOGETHER CCA bezogen wurden (ausgenommen Testdatenbanken und zu Sicherheitszwecken). Bei Verletzung dieser Bestimmung wird eine Konventionalstrafe wie unter 11.10. fällig.
- 11.12. Eine Weitergabe der Lizenzprogramme im Gesamten oder von Teilen (in unmittelbarer oder in abgeänderter Form) an Dritte und/oder die Gestattung der Benutzung von CCA durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TOGETHER CCA erlaubt. Insbesondere ist die Nutzung der Softwareprodukte im Rahmen eines ASP- (Application Service Providing) oder Dienstleistungsmodells dem Vertragspartner untersagt. Ebenso ausnahmslos

untersagt ist jedwede Art des „licence-sharings“, insbesondere unter Nutzung eines Terminalservers.

- 11.13. Jeder ergänzende Programmcode (zB Updates und Upgrades), der dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil des jeweils überlassenen Softwareprodukts betrachtet und unterliegt den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen.
- 11.14. Werden durch die Leistungserbringung von TOGETHER CCA und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der CCA Software durch den Vertragspartner nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt und macht ein Dritter aufgrund einer von TOGETHER CCA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verletzung von Schutzrechten berechnigte Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Vertragspartner geltend, wird TOGETHER CCA den Vertragspartner bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.
- 11.15. Im Falle von Rechtsverletzungen wird TOGETHER CCA nach ihrer Wahl die CCA Software in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden oder dem Vertragspartner das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der CCA Software verschaffen. Ist dies TOGETHER CCA mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird TOGETHER CCA dies dem Vertragspartner mitteilen. Dieser hat folglich binnen vier Wochen ab der Verständigung das Recht, von der jeweiligen Leistung bzw Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten, vorausgesetzt, die Schutzrechtsverletzung ist gerichtlich rechtskräftig bestätigt oder wird von TOGETHER CCA ausdrücklich anerkannt.
- 11.16. Der Vertragspartner ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet
- a) TOGETHER CCA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wurden;
 - b) TOGETHER CCA sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen.
- 11.17. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners hinsichtlich Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn
- a) TOGETHER CCA die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat;
 - b) die von TOGETHER CCA erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt wurden;
 - c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Vertragspartner selbst oder Dritte zurückzuführen ist und TOGETHER CCA einer solchen Änderung bzw Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat;

- d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Vertragspartners beruhen;
- e) oder die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von TOGETHER CCA gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

12. GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

- 12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang aus den gegenseitigen Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Daten oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse über den jeweils anderen Vertragspartner geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwertung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Daten und Informationen aufgrund Gesetzes, einer Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offen gelegt werden müssen.
- 12.2. Mitarbeiter, die Zugang zu diesen Daten haben, werden ausdrücklich zur Geheimhaltung dieser Daten im Sinne des Artikel 28 Abs 3 lit b DSGVO verpflichtet.
- 12.3. Vertrauliche Informationen sind zudem technische Informationen, die in der CCA Software und deren möglichen Updates bzw Upgrades enthalten sind oder auch andere technische Informationen sowie Informationen, die in Bezug auf die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen offengelegt werden, sowie alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden. Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner mit TOGETHER CCA vor einer Veröffentlichung zu klären, ob eine Information als vertraulich angesehen wird.
- 12.4. Diese Verschwiegenheitsverpflichtungen bleiben auch im Falle eines Ausscheidens der beschäftigten Personen aus dem Unternehmen der jeweiligen Partei sowie auch nach Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- 12.5. Dem Vertragspartner ist es untersagt, alle in Zusammenhang mit der CCA Software erlangten technischen Kenntnisse und Know-How sowie geheimen Informationen für andere als die vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden oder diese ohne schriftliche Einwilligung von TOGETHER CCA selbst oder durch Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu nutzen oder sonst zu verwenden, zu verwerten oder zum Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen.
- 12.6. Ausgenommen davon sind solche Erfahrungen, technische Kenntnisse und Informationen, bezüglich derer der Vertragspartner gegenüber TOGETHER CCA schriftlich nachgewiesen hat, dass diese der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich gewesen sind oder von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung

bekannt gemacht wurden.

13. VERTRAGSDAUER & STILLEGUNG

- 13.1. Der Lizenzvertrag über die Überlassung und Nutzung der CCA Software wird mit der Unterfertigung des Angebots durch beide Vertragsparteien abgeschlossen. Der Lizenzerwerb erfolgt zeitlich unbegrenzt. Der Wartungsvertrag zur Lizenz wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, solange ein Wartungsvertrag im Lizenzmodell seitens TOGETHER CCA angeboten wird. Der Wartungsvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jeden Quartals schriftlich gekündigt werden.
- 13.2. Wird der Wartungsvertrag für sämtliche Lizenzen durch den Vertragspartner gekündigt, ist ein Wiedereintritt zu einem späteren Zeitpunkt ausschließlich im Wege des ABO-Modells möglich. Der neuerliche Abschluss des Wartungsvertrages als Nebenvereinbarung zum Lizenzvertrag wird von TOGETHER CCA keinesfalls angeboten. Bei Kündigung des gesamten Wartungsvertrags hat der Vertragspartner das Recht, die erworbenen Lizenzen in der zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich genutzten Version weiter zu verwenden. Sämtliche Wartungs- und Supportleistungen (insbesondere Updates) sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.
- 13.3. Wird die Wartung einzelner Lizenzen stillgelegt, (zB bei Ausscheiden von Mitarbeitern) kann der Wartungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu den aktuell gültigen Konditionen wieder reaktiviert werden. Etwaige bestehende Konditionen verfallen im Zeitpunkt der Stilllegung. Stillgelegte Lizenzen können bis zur Reaktivierung nicht mehr genutzt werden.
- 13.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen gegen Vertragsverletzungen zu treffen, insbesondere auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Verpflichtungen in diesen AGB anzuhalten. Er haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch seine Mitarbeiter.

14. KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 14.1. TOGETHER CCA ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jede wesentliche Vertragsverletzung, welche trotz schriftlicher Mahnung (E-Mail genügt) und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht abgestellt wird, sofern eine Mahnung zweckmäßig ist.
- 14.2. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages liegt für TOGETHER CCA insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner:
 - a) in Konkurs fällt oder die Konkursöffnung mangels kostendeckenden

Vermögens abgewiesen wurde;

- b) mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis für die Dauer von zwei Monaten ab Fälligkeit in Verzug gerät und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde;
- c) die Sicherheit und Integrität anderer Rechnersysteme gefährdet;
- d) schuldhaft gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
- e) die vereinbarten Nutzungsbeschränkungen verletzt oder sonst einen Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen begeht, die TOGETHER CCA eine Fortführung des Vertrages unzumutbar machen.

14.3. Kündigungserklärungen bedürfen hinsichtlich der Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail reicht aus). Der Zugang einer Kündigungserklärung ist gegebenenfalls von der kündigenden Vertragspartei nachzuweisen.

14.4. Der Vertragspartner ist wegen einer Vertragsverletzung durch TOGETHER CCA nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Vertragsverletzung auf grobem Verschulden von TOGETHER CCA beruht.

15. SONSTIGES

15.1. Die mit TOGETHER CCA konzernrechtlich verbundenen Unternehmen gelten nicht als Dritte.

15.2. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass TOGETHER CCA dessen Firmenbezeichnung samt der vom Vertragspartner selbst auf dessen Webseite veröffentlichten Informationen gegenüber Dritten als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Vertragspartner abgestimmt.

15.3. Der Vertragspartner ist für die Sicherung aller in Zusammenhang mit der Software genutzten Daten ausschließlich verantwortlich und wird eine Sicherungskopie jedenfalls einmal pro Werktag erstellen. TOGETHER CCA treffen hierzu keinerlei Verpflichtungen.

15.4. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschulden, wie etwa Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Vertragspartner. Sollte TOGETHER CCA für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Vertragspartner TOGETHER CCA schad- und klaglos halten.

15.5. Der Vertragspartner darf weder die Marke noch den Namen von TOGETHER CCA ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TOGETHER CCA

verwenden.

- 15.6. TOGETHER CCA kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen auch ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner Dritter bedienen.
- 15.7. Bei offensichtlichen Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern auf der Website, in Werbeunterlagen oder in Vertragstexten ist der betroffene Teil neu zu verhandeln. Kommt keine Einigung zustande, ist TOGETHER CCA berechtigt, den Vertrag rückwirkend oder zum aktuellen Zeitpunkt (ex tunc oder ex nunc) aufzulösen.
- 15.8. Der Rechtsnachfolger des Vertragspartners hat dessen Ableben unverzüglich TOGETHER CCA anzuzeigen. Entgelte, welche nach dem Ableben des Vertragspartners bis zu Bekanntgabe des Ablebens angefallen sind, werden unbeschadet anderer Bestimmungen vom Nachlass bzw den Erben getragen.
- 15.9. TOGETHER CCA ist berechtigt, CCA zu sperren bzw die Nutzung zu untersagen oder das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zu beenden, wenn
 - a) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht hat;
 - b) der begründete Verdacht besteht, dass der Vertragspartner von TOGETHER CCA erbrachte Leistungen in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet;
 - c) der Vertragspartner die von TOGETHER CCA erbrachten Leistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen verwendet
 - d) der Vertragspartner Dritten ohne vorherige Zustimmung von TOGETHER CCA entgeltlich oder unentgeltlich die Inanspruchnahme von durch TOGETHER CCA erbrachten Leistungen oder den Zugang zur CCA Software/Datenbank gestattet.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1. Es bestehen keinerlei mündliche oder schriftliche Abreden. Allfällige früher getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu diesen AGB stehen, verlieren ihre Gültigkeit.
- 16.2. Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt bekannt gegebene Adresse zu richten, sofern gesetzlich nicht zwingend eine andere Form vorgesehen ist. Die Übersendung via E-Mail genügt der Schriftform.
- 16.3. Als Erfüllungsort für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen wird der Sitz von TOGETHER CCA vereinbart.

- 16.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.
- 16.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung bezweckt haben. Gleiches gilt im Fall einer Lücke.
- 16.6. Zur Klärung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Vertragsverhältnissen – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ebenso ausgeschlossen.